



## Konzept zur Prävention sexualisierter Gewalt

Nachfolgend wird ausschließlich aus Gründen der leichten Lesbarkeit nur eine geschlechtsspezifische Form verwendet. Damit soll keine Diskriminierung des jeweils anderen Geschlechts verbunden sein.

### 1. Präambel - Positionierung und Verankerung

In Anbetracht der Verantwortung des Deutschen Verbandes für Modernen Fünfkampf (DVMF) für die ihm anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie für seine aktiven Funktionsträger beschließt das Präsidium des DVMF auf seiner Sitzung am 06.04.2019 das vorliegende Präventionskonzept mit dem Ziel die Prävention von sexualisierter Gewalt innerverbandlich umzusetzen.

### 2. Ansprechpartner

Das Präsidium des DVMF benennt Julia Brenndörfer (Geschäftsstelle des DVMF, Julius-Reiber-Straße 5, 64293 Darmstadt) als Ansprechperson in Fragen der Prävention von sexualisierter Gewalt. Die Ansprechperson koordiniert die Umsetzung der Maßnahmen des Präventionskonzepts. Die Aufgaben der Ansprechperson werden gemeinsam mit dieser entwickelt und per Beschluss festgehalten. Die Kontaktdaten der Ansprechperson werden auf der Verbandshomepage und über den DVMF-Newsletter veröffentlicht.

### 3. Eignung von Mitarbeitern

Die hauptberuflichen, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden des DVMF, die im Nachwuchsleistungssport/Spitzensport tätig sind, haben eine Selbstverpflichtungserklärung (Ehrenkodex) zu unterzeichnen. Bei Vorliegen eines Arbeitsvertrags ist der Ehrenkodex Bestandteil dessen. Dies wird bei Neuverträgen und Vertragsverlängerungen bereits seit 2018 für alle Mitarbeiter so praktiziert.

Insbesondere gilt dies für alle Stützpunktrainer und -leiter (u.a. Bundesstützpunkte, regionale Leistungszentren), Disziplintrainer, Honorartrainer, Kampfrichter und den Jugendwart.

Bei hauptberuflichen, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die im Auftrag unseres Verbands Kinder und Jugendliche im Leistungssport betreuen, wird gemäß §72a Abs. 2 u. 4 SGB VIII verfahren (siehe: [https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_8/\\_72a.html](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_72a.html)).

Personen, die in ihrem erweiterten Führungszeugnis (eFZ) eine Verurteilung im Sinne der unter §72a SGB VIII aufgeführten Straftatbestände haben, sind nicht für die Begleitung, Betreuung oder als Trainer von Kindern und Jugendlichen geeignet.

Insbesondere gilt dies für alle Stützpunktrainer und -leiter (u.a. Bundesstützpunkte, regionale Leistungszentren), Disziplintrainer, Honorartrainer, Kampfrichter und den Jugendwart.

Das eFZ (bei Vorlage nicht älter als drei Monate) wird alle 5 Jahre von dem Beauftragten für die Prävention sexualisierter Gewalt und dem Sportdirektor eingesehen, bewertet und das Ergebnis dokumentiert. Gegebenenfalls werden weitere Maßnahmen eingeleitet. Baldmöglichst, spätestens jedoch bis 31.12.2020, wird eine Liste der Personen erstellt, die ein eFZ vorlegen müssen, und ein genauer Zeitpunkt für die Vorlage festgesetzt.

#### **4. Qualifizierung der Mitarbeiter des Verbandes**

Die haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden des Verbandes, die Kinder und Jugendliche in verbandseigenen Maßnahmen betreuen, werden im Themenfeld qualifiziert. Sie sind zur Teilnahme an mindestens einer Qualifizierungsmaßnahme verpflichtet.

Entsprechende Qualifizierungsveranstaltungen werden einmal jährlich vom DVMF organisiert und angeboten. Der Beauftragte für die Prävention sexualisierter Gewalt übernimmt die Kontrollfunktion und leitet bei Versäumnissen gegebenenfalls Sanktionierungsmaßnahmen ein.

#### **5. Satzung & Ordnungen**

Im Rahmen der nächsten DVMF-Mitgliederversammlung (Verbandstag) 2020 wird die Prävention von sexualisierter Gewalt in der Satzung festgeschrieben, um innerhalb der eigenen Organisation für das Thema zu sensibilisieren und nach außen hin eine sichtbare klare Haltung zu entwickeln.

Baldmöglichst, spätestens jedoch bis 31.12.2020, werden die Ausbildungskonzeptionen angepasst, um die Voraussetzungen für einen Lizenzentzug zu regeln, sowie die Verpflichtung zur Unterschrift des Ehrenkodex festzuschreiben.

Der DVMF schafft damit eine Grundlage für ggf. notwendige Interventionen und gibt sich einen Rahmen für Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt.

#### **6. Lizenzerwerb**

Alle lizenzierten Trainer und Übungsleiter sind verpflichtet, bei Ausstellung der Neulizenz bzw. Lizenzverlängerung den Ehrenkodex unterzeichnet vorzulegen.

#### **7. Lizenzentzug**

Die Bedingungen zum Lizenzentzug werden in der Ausbildungskonzeption geregelt.

#### **8. Interventionsleitfaden**

Der DVMF übernimmt Verantwortung für ein Krisenmanagement, das den Schutz, die Interessen und die Integrität der Betroffenen wahrt.

Die Erstellung eines Interventionsplans zum Umgang mit Verdachts-/ Vorfällen sexualisierter Gewalt erfolgt bis spätestens 31.05.2021. Darüber hinaus werden bis spätestens 31.05.2021 Regelungen eingeführt, die Sanktionen nach Vorfällen sexualisierter Gewalt (wie z.B. Lizenzentzug) bzw. Konsequenzen nach Verleumdungsvorfällen beschreiben.

#### **9. Beschwerdemanagement und Evaluation von Verbandsmaßnahmen**

In Informationsrunden mit den Athleten und Eltern, insbesondere bei den Kaderaufnahmegesprächen, werden Verhaltenskodex und –regeln angesprochen und über die relevanten Aspekte der Vereinbarung/des Vertrags mit Trainern und Betreuern informiert.

Mit Hilfe von anonymen Online-Fragebögen werden Trainings- und Wettkampfangebote mindestens einmal jährlich evaluiert. Ein Bestandteil ist die Abfrage nach dem Wohlbefinden der Sportler im Rahmen der Maßnahme sowie der Methoden im Hinblick auf emotionale, psychische oder physische Gewalt sowie ein Feld für sonstige Beschwerden.

## **10. Risikoanalyse und Verhaltensregeln**

Es wird baldmöglichst eine Risikoanalyse erstellt, welche die Bedingungen beschreibt, die die Ausübung von sexualisierter Gewalt innerhalb des DVMF begünstigen könnten. Basierend auf dieser Analyse werden dann zeitnah, spätestens jedoch bis 31.5.2021, Verhaltensregeln für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen bzw. Athleten entwickelt.